



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Zukünftig Ausschreibungen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz .....	1
Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen .....	1
Papieratlas-Städtewettbewerb 2016 ist ein voller Erfolg .....	1
Produktdatenbank für nachhaltiges Bauen.....	1
Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie.....	2
• Recht .....	2
VK Sachsen-Anhalt: Ausschluss wegen vorlaufender Schlechtleistung .....	2
OLG Celle: Aufhebung wegen Überschreitung der Kostenschätzung .....	3
• International.....	4
AUS DER EU .....	4
Informationen zu zukünftigen Bauprojekten in Dänemark .....	4
EU-Kommission verhängt Rekordgeldbuße gegen Lkw-Kartell .....	4
• Aus den Bundesländern.....	4
Bayern: Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung .....	4
Hessen I: HVTG-Muster für Vergabeverfahren im Bereich Tiefbau aktualisiert .....	5
Hessen II: Leitfäden zur nachhaltigen Beschaffung aktualisiert.....	5
Hessen III: Änderung im Vergabeerlass .....	5
Mecklenburg-Vorpommern: Anwendung der VOB, der VOL und Beibehaltung der Wertgrenzen .....	5
Rheinland-Pfalz: Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB 2016) .....	6
Schleswig-Holstein I: VOB/A Abschnitt 1 in der Fassung BAnz 1. Juli 2016 anzuwenden! .....	6
Schleswig-Holstein II: Evaluierung des TTG SH – Gutachten liegt vor .....	6
Schleswig-Holstein III: GMSH – Service für Kommunen und Träger der öffentlichen Verwaltung .....	7
• Veranstaltungen.....	7
6. Dezember 2016 und 2. Februar 2017: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD .....	7
23. Februar 2016: Vertiefungsseminar 2017 - Rahmenvereinbarungen und elektronische Beschaffungssysteme .....	8
Impressum .....	8

## Wissenswertes

---

### **Zukünftig Ausschreibungen nach Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz**

Die Bundesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bestimmungen zur Stromerzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung und zur Eigenversorgung (KWKG-E) eingebracht. Mit dem Gesetzesentwurf kommt die Bundesregierung einer Forderung der EU-Wettbewerbskommission nach, die für eine weitere Förderung von Kraft-Wärme-Kopplung-Anlagen (KWK-Anlagen) die Einführung von Ausschreibungen gefordert hatte. Künftig werden neue und modernisierte KWK-Anlagen mit einer Leistung zwischen 1 MW und 50 MW nur noch gefördert, wenn diese sich erfolgreich in einer Ausschreibung beteiligt haben. Die Bundesregierung erwartet hierdurch auch eine bessere Mengensteuerung und eine erhöhte Kosteneffizienz in der Förderung. Zuständig für die Ausschreibungen soll die Bundesnetzagentur sein. Beginnen sollen die Ausschreibungen im Zeitraum Ende 2017 Anfang 2018. Konkrete Vorgaben zum Verfahrensablauf der Ausschreibungen enthält der Gesetzesentwurf nicht. Der § 33a KWKG-E ermächtigt die Bundesregierung, das Ausschreibungsverfahren durch eine Rechtsverordnung zu regeln. Der Entwurf sieht die Möglichkeit vor, dass auch Anlagen aus dem EU-Ausland bis zu einem bestimmten Prozentsatz der jährlich ausgeschriebenen Leistung an den Ausschreibungen teilnehmen können, um die Vorgaben der europäischen Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien umzusetzen.

### **Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen**

Die Bundesregierung hat am 26.10.2016 die Mindestlohnanpassungsverordnung beschlossen. Ab dem 1. Januar 2017 erhöht sich der gesetzliche Mindestlohn damit um 34 Cent auf 8,84 Euro brutto. Die Bundesregierung folgt damit dem Beschluss der Mindestlohnkommission vom 28. Juni 2016. Die Kommission hatte nach dem Mindestlohngesetz den Auftrag erhalten, erstmalig zum 1. Januar 2017 und dann alle weitere zwei Jahre über die Anpassung des Mindestlohns zu entscheiden und der Bundesregierung einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Für ihren Beschluss prüft sie, in welcher Höhe der Mindestlohn geeignet ist, zu einem angemessenen Mindestschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beizutragen, faire und funktionierende Wettbewerbsbedingungen zu ermöglichen sowie Beschäftigung nicht zu gefährden. Die Orientierung erfolgt dabei nachlaufend an der Tarifentwicklung. Der Entwurf der Verordnung wurde mit der Begründung und dem Beschluss der Mindestlohnkommission im Bundesanzeiger veröffentlicht. Weitere Informationen zum Mindestlohn finden Sie [hier](#).

### **Papieratlas-Städteettbewerb 2016 ist ein voller Erfolg**

Die Auszeichnung „Recyclingpapierfreundlichste Stadt/Hochschule 2016“ für die ausschließliche Verwendung von Papier mit dem Blauen Engel geht an die Stadt Siegen und die Universität Tübingen. Die Stadt Düsseldorf ist mit der höchsten Steigerungsrate „Aufsteiger des Jahres“. In diesem Jahr wurde der Papieratlas erstmalig in Kooperation mit dem Deutschen Hochschulverband auf den Hochschulsektor mit einem eigenen Wettbewerb ausgeweitet. Universitäten und Fachhochschulen waren eingeladen, ihren Papierverbrauch transparent zu machen. Insgesamt haben sich 36 Hochschulen aus 13 Bundesländern beteiligt. Die durchschnittliche Recyclingpapierquote liegt hier bei 57,65 Prozent. Der Papieratlas wurde von der Initiative Pro Recyclingpapier (IPR) in Kooperation mit dem Bundesumweltministerium, dem Umweltbundesamt, dem Deutschen Städtetag sowie dem Deutschen Städte- und Gemeindebund dieses Jahr bereits zum neunten Mal durchgeführt. Weitere Informationen zum Papieratlas 2016 finden Sie [hier](#).

### **Produktdatenbank für nachhaltiges Bauen**

Natureplus e.V. bietet eine Informationsplattform für nachhaltiges Bauen. Auf der Internetseite [www.natureplus-database.org](http://www.natureplus-database.org) finden sich geprüfte Informationen über technische und ökologische Eigenschaften von über 600 Bauprodukten. Außerdem bietet der Verein konkrete Dokumente als Ausschreibungshilfen z. B. zu Farben und Holzwerkstoffen an. Zu den Ausschreibungshilfen gelangen Sie [hier](#).

Dezember 2016

### Umsetzung der E-Rechnungsrichtlinie

Der Innenausschuss des Deutschen Bundestags hat den Weg zur Umsetzung der sogenannten E-Rechnungsrichtlinie der Europäischen Union frei gemacht. Das Gremium billigte den Gesetzentwurf der Bundesregierung "zur Umsetzung der Richtlinie 2014/44/EU über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen" (18/9945). Wie die Regierung darin ausführt, ist die im Mai 2014 in Kraft getretene E-Rechnungsrichtlinie bis zum 27. November 2018 in nationales Recht umzusetzen. Mit ihr sollen den Angaben zufolge Marktzutrittsschranken abgebaut werden, "die aus der mangelnden Interoperabilität der in den Mitgliedstaaten im Einsatz befindlichen Systeme und Standards zur elektronischen Rechnungsstellung resultieren". Außerdem solle die Verbreitung der elektronischen Rechnungsstellung gefördert werden. Wesentlicher Regelungskern der Richtlinie sei eine Verpflichtung aller Auftraggeber, elektronische Rechnungen, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen, anzunehmen und zu verarbeiten. Mit dem Gesetzentwurf sollen die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie verbindlich umgesetzt werden. Wie die Bundesregierung dazu ausführt, wird eine "für alle öffentlichen Auftraggeber des Bundes, für Sektorenauftraggeber sowie für Konzessionsgeber gleichermaßen verbindliche Rechtsgrundlage zum Empfang und zur Verarbeitung elektronischer Rechnungen, die einem noch zu erarbeitenden Datenformat entsprechen," geschaffen.

Quelle: Deutscher Bundestag, hib-Nr. 656/2016



## Recht

---

### VK Sachsen-Anhalt: Ausschluss wegen vorlaufender Schlechtleistung

Frühere ordnungsgemäße Auftragserfüllung ist Gradmesser für Zuverlässigkeit

#### Sachverhalt:

Im Rahmen eines Vergabeverfahrens nach VOB/A – 1. Abschnitt – schrieb die Vergabestelle u. a. Elektroinstallationsarbeiten aus. Der Antragsteller reicht das preisgünstigste Angebot ein, wird aber von der Vergabestelle wegen mangelnder Leistungsfähigkeit und Fachkunde nach § 16 Abs. 2 Nr. 3 VOB/A 2016 mit der Begründung ausgeschlossen, bei drei vorlaufenden Bauvorhaben seien die Verträge wegen grober Fehler bei der Installation sowie nicht zufriedenstellender Mängelbeseitigung gekündigt worden. Hiergegen wendet sich der Antragsteller.

#### Beschluss:

Ohne Erfolg. Die Vergabekammer bestätigt die Auffassung der Vergabestelle, wonach mangelnde Sorgfalt bei der Ausführung früherer Arbeiten ein geeignetes Kriterium bei der Einschätzung der Zuverlässigkeit eines Bieters ist. Die Eignung eines Bieters könne nur im Rahmen einer Prognoseentscheidung beurteilt werden, für die der Vergabestelle ein von den Nachprüfungsinstanzen nur begrenzt überprüfbarer Beurteilungsspielraum zuzubilligen sei. Grundsätzlich könne sich die Vergabestelle bei der Eignungsprüfung im Rahmen der Prognoseentscheidung, ob vom Bieter eine einwandfreie und vertragsgemäße Auftragsdurchführung zu erwarten ist, auch auf negative Erfahrungen bei einer vorangegangenen Maßnahme berufen. Hierbei reiche es aus, wenn sie bei nur einem von mehreren Verträgen schlechte Erfahrungen mit dem Bieter gesammelt habe.

#### Praxistipp:

Für den im Unterschwellenbereich angesiedelten Fall stand dem Bieter nur deswegen der Weg zur Vergabekammer offen, weil das sachsen-anhaltinische Landesvergaberecht eine entsprechende Möglichkeit vorsieht. In Ländern, in denen dies – wie fast überall – nicht der Fall ist, wäre der Bieter darauf verwiesen gewesen, einstweiligen Rechtsschutz vor den Zivilgerichten bzw. ggf. nach Zuschlagserteilung einen Schadenersatzprozess anzustreben – beides im vorliegenden Fall freilich erfolglos. Das EU-Vergaberecht enthält zwischenzeitlich in § 124 Abs. 1 Nr. 7 GWB 2016 eine explizite Regelung zum Ausschluss nach vorangegangener Schlechtleistung. Die Hürden sind indes hoch: insbesondere muss die Schlechtleistung zu vertragsrechtlichen Konsequenzen des

Dezember 2016

Auftraggebers – Kündigung, Schadenersatz etc. – geführt haben. Allein das „Bauchgefühl“, die Vertragsabwicklung mit einem Bieter sei suboptimal gelaufen, wird daher auch künftig keinen rechtssicheren Ausschluss erlauben.

VK Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 26.10.2016 - 3 VK LSA 33/16

### **OLG Celle: Aufhebung wegen Überschreitung der Kostenschätzung**

Hohe Sorgfalts- und Darlegungsanforderungen für rechtskonforme Aufhebung

#### Sachverhalt:

Im EU-Verfahren werden Bauleistungen zur Realisierung eines Krankenhauses ausgeschrieben. Es gehen zwei Angebote ein, die preislich 7,8 % bzw. 12,7 % über der Kostenschätzung der Vergabestelle liegen. Das preislich günstigere Angebot wird infolge fehlender Eignung des Bieters ausgeschlossen. Anschließend hebt die Vergabestelle das Verfahren auf. Zur Begründung führt sie an, das verbleibende Angebot liege über den verfügbaren Mitteln des Auftraggebers. Hiergegen wendet sich der zweitplatzierte Bieter mit dem Antrag im Vergabenachprüfungsverfahren, die Rechtswidrigkeit der Aufhebung festzustellen.

#### Beschluss:

Der Antrag ist vor dem OLG, das die Aufhebung mangels Aufhebungsgrund als rechtswidrig einstuft, erfolgreich. Die in § 17 EG Abs. 1 VOB/A 2012 genannten Aufhebungsgründe seien abschließend und jeweils eng auszulegen. Mögliche schwer wiegende Gründe nach § 17 EG Abs. 1 Nr. 3 VOB/A 2012 seien im vorliegenden Fall aber nicht erkennbar. Zwar könnten mangelnde Finanzierungsmittel grundsätzlich einen „schwer wiegenden Grund“ im Sinne der Norm darstellen. Dies setze aber eine sorgfältige Auftragswertschätzung sowie den begründeten Vortrag der Vergabestelle voraus, dass die Finanzierung auch des günstigsten wertungsfähigen Angebots scheitere oder zumindest wesentlich erschwert werde. Beides sei vorliegend nicht der Fall. Weder sei eine hinreichend konkrete Kostenschätzung vorgetragen, noch habe die Vergabestelle hinreichend dargelegt, dass weitergehende Bankkredite oder öffentliche Fördermittel nicht zu erlangen gewesen seien. Darüber hinaus sieht das Gericht auch nicht die fehlende Wirtschaftlichkeit des Angebots des zweitplatzierten Bieters, die zum Ausschluss dieses Angebots und in der Folge zur Aufhebung der Ausschreibung hätte führen können. Denn die Differenz des Angebotspreises zur Kostenschätzung der Vergabestelle i.H.v. 12,7 % lasse kein unangemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis vermuten.

#### Praxistipp:

Die Entscheidung des OLG bezieht klar Stellung gegen den immer wieder zu beobachtenden „großzügigen“ Gebrauch des Instruments der Aufhebung von Ausschreibungen. Zwar können Vergabestellen einen einmal gestarteten Beschaffungsprozess grundsätzlich auch dann stoppen, wenn dafür kein gesetzlich geregelter Aufhebungsgrund vorliegt. Lässt sich die Aufhebung aber nicht auf einen solchen gesetzlichen Aufhebungsgrund stützen, ist sie rechtswidrig und zieht u. U. Schadensersatzansprüche der an der Ausschreibung beteiligten Unternehmen nach sich (vgl. BGH, Beschluss vom 20.03.2014 - X ZB 18/13). Auftraggeber sollten daher stets – bei aller Schwierigkeit – eine sorgfältige Kostenschätzung erstellen und die Aufhebung nur als letztes Mittel begreifen. Überschreiten die Angebotspreise die Kostenschätzung und das eigene Budget, sollte immer auch eine Zurückversetzung des Verfahrens in den Stand vor Angebotsabgabe verbunden mit einer Reduzierung des Leistungsumfangs erwogen werden.

OLG Celle, Beschluss vom 10.03.2016 - 13 Verg 5/15

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

## **International**

---

### AUS DER EU

#### **Informationen zu zukünftigen Bauprojekten in Dänemark**

Im Newsletter Oktober 2016 hatten wir in einem Beitrag über Geschäftschancen für deutsche Baufirmen in Dänemark im Zusammenhang mit den bis 2023 geplanten Investitionen von umgerechnet mehr als 60 Mrd. Euro berichtet. Konkrete Informationen zu anstehenden Bauprojekten in Dänemark finden Sie auf der Internetseite <http://www.byggefakta.dk/>. Eine englische Version findet sich unter folgendem Link: <http://www.byggefakta.dk/byggepipeline/english.php>. Die zentrale Datenbank für öffentliche Ausschreibungen in Dänemark ist: <http://www.udbud.dk/>. Zur skandinavischen Bauindustrie und öffentlichen Ausschreibungen in diesen Ländern finden Sie Informationen in deutscher Sprache unter: [www.baunachrichten-skandinavien.de](http://www.baunachrichten-skandinavien.de).

#### **EU-Kommission verhängt Rekordgeldbuße gegen Lkw-Kartell**

Die EU-Kommission hat gegen vier Hersteller von Lastwagen wegen Preisabsprachen ein Bußgeld von insgesamt 2,9 Milliarden Euro verhängt. An den von der Kommission aufgedeckten Kartellabsprachen waren MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF beteiligt. Über 14 Jahre hinweg hatten die Lkw-Hersteller ihre Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und sich darüber abgestimmt, wie sie Kosten, die für Technologien zur Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften entstanden, an die Kunden weitergeben können. Die am Kartell beteiligte VW-Tochter MAN hatte einen Hinweis gegeben, der zu den Ermittlungen und Unternehmensdurchsuchungen führte. MAN entging damit einer Strafe, weil sie als Hinweisgeber in dem Kartellverfahren von der Kronzeugenregelung profitierte. Die Untersuchungen liefen mehrere Jahre. Die Geldbußen gegen die Unternehmen wurden von der Kommission gemildert, sie hatten ihre Beteiligung am Kartell einräumt und die Verantwortung dafür übernommen. Das Verfahren gegen Scania, wird von diesem Vergleichsbeschluss nicht erfasst, es wird als reguläres Kartellverfahren weitergeführt. Die EU-Kommission weist darauf hin, dass Personen und Unternehmen, die durch die Preisabsprachen geschädigt wurden, vor den Gerichten der Mitgliedstaaten auf Schadenersatz klagen können. Die Beschlüsse der Kommission gelten als Nachweis, dass die Hersteller gegen geltendes Recht verstoßen haben.

## **Aus den Bundesländern**

---

#### **Bayern: Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung**

Am 1. September 2016 ist das Gesetz zur Bekämpfung ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Grabsteinherstellung in Kraft getreten, das eine Änderung des Bestattungsgesetzes (BestG) vorsieht. Danach wird ein neuer Art. 9a BestG eingefügt (Verbote von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit), der es dem Friedhofsträger ermöglicht, durch Satzung zu bestimmen, dass Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein nur aufgestellt werden dürfen, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind. Herstellung im Sinne dieses Artikels umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Die Vorschrift bestimmt im Einzelnen, wie der entsprechende Nachweis erbracht werden kann. Das Gesetz geht auf einen Beschluss des Bayerische Landtags zurück, mit dem die Staatsregierung aufgefordert wurde, eine Rechtsgrundlage für den Erlass kommunaler Satzungsregelungen zu schaffen, die eine Verwendung von Grabmalen aus ausbeuterischer Kinderarbeit ausschließen. Zuvor hatte das Bundesverwaltungsgericht entschieden (Urteil vom 16.10.2013, 8 CN 1.12), dass die den Kommunen eingeräumte allgemeine Satzungsbefugnis sowie die Befugnis, die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen zu regeln,

Dezember 2016

keine ausreichende gesetzliche Ermächtigungsgrundlage darstellt, um einen Eingriff in die durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Berufsausübungsfreiheit der Steinmetze zu rechtfertigen. Zum Gesetz gelangen Sie [hier](#).

### **Ihr Ansprechpartner:**

Steffen Müller, [muellers@abz-bayern.de](mailto:muellers@abz-bayern.de), Tel.: 089/5116 - 3172

### **Hessen I: HVTG-Muster für Vergabeverfahren im Bereich Tiefbau aktualisiert**

Seit Oktober stehen auf der HAD neue Vertragsmuster für den Tiefbaubereich zur Verfügung. Die bereitgestellten Vergabemuster wurden vom Land Hessen hinsichtlich HVTG, Hess. Vergabeerlass und EU-Vergaberecht auf den aktuellen Stand gebracht. Von den Änderungen betroffen sind das Angebotsschreiben, die Aufforderungen zur Angebotsabgabe national und EU-weit, die Vertragsbedingungen sowie die Bewerbungsbedingungen national und EU-weit. Die überarbeiteten HVA B-StB 04-16 Formulare finden Sie unter <http://www.had.de/vergabestellen-muster-hvtg.html>

### **Hessen II: Leitfäden zur nachhaltigen Beschaffung aktualisiert**

Das Hessische Ministerium der Finanzen hat im Rahmen des Projektes „Nachhaltige Beschaffung in Hessen“ die Leitfäden zur nachhaltigen Beschaffung aktualisiert. Die in 2012 im Rahmen des Projektes „Hessen: Vorreiter für eine nachhaltige und faire Beschaffung“ zur Verfügung gestellten Einkaufshilfen für Bürobedarf, Bürogeräte mit Druckfunktion, Büromöbel, Computer und Monitore, Reinigungs(dienst-)leistungen sowie Textilprodukte haben in Ansehung der mittlerweile eingetretenen ökologischen, technischen sowie rechtlichen Fortentwicklung eine umfangreiche Überarbeitung erfahren. Insbesondere das zum 1. März 2015 in Kraft getretene Hessische Vergabe- und Tarifreuegesetz (HVTG) hat es ermöglicht, öffentliche Auftragsvergaben im Hinblick auf soziale, ökologische Anforderungen sowie Nachhaltigkeit nunmehr weiter auszugestalten. Das den Leitfäden innewohnende „Ampelsystem“ (grün/gelb/rot), über das die „Rechtssicherheit“ der jeweiligen nachhaltigen Anforderung verdeutlicht wird, zeigt nunmehr keine „rote Ampel“ (=Kriterium/Anforderung kann nicht rechtssicher angewendet werden) mehr. Die Leitfäden finden Sie unter <http://www.nachhaltige-beschaffung.info/DE/Hessen>.

### **Hessen III: Änderung im Vergabeerlass**

Der Vergabeerlass ist hinsichtlich der Angaben zur neuen VOB/A sowie zur Kontaktstelle Hessen Mobil geändert worden. Die neue Fassung des Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) ist am 22.11.2016 in Kraft getreten (StAnz. 47/2016 S. 1513 vom 21.11.2016). Hier finden Sie den aktuell geltenden Erlass sowie die Mitteilung über die Änderungen:

[http://www.absthessen.de/pdf/2016\\_11\\_22-Vergabeerlass\\_Aenderung.pdf](http://www.absthessen.de/pdf/2016_11_22-Vergabeerlass_Aenderung.pdf)

[http://www.absthessen.de/pdf/2016\\_11\\_22-Vergabeerlass\\_Final.pdf](http://www.absthessen.de/pdf/2016_11_22-Vergabeerlass_Final.pdf)

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Kathrin Buckesfeld, [kathrin.buckesfeld@absthessen.de](mailto:kathrin.buckesfeld@absthessen.de), Tel.: 0611/974588 – 19

### **Mecklenburg-Vorpommern: Anwendung der VOB, der VOL und Beibehaltung der Wertgrenzen**

Gemäß einer Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums vom 27. Oktober 2016 sind in Mecklenburg-Vorpommern die VOB/A Abschnitt 1 – Ausgabe 2016 – vom 22. Juni 2016 und die geänderte VOB/B anzuwenden sowie die VOL/A Abschnitt 1 und die VOL/B weiterhin anzuwenden. Den Einführungserlass finden Sie im Internet unter [http://abst-mv.de/pdf/2016-10-27\\_VV\\_zur\\_Anwendung\\_VOB\\_VOL\\_in\\_M-V.pdf](http://abst-mv.de/pdf/2016-10-27_VV_zur_Anwendung_VOB_VOL_in_M-V.pdf). Dabei gehen die erhöhten Wertgrenzen des Landes M-V gemäß Verwaltungsvorschrift „Vergabe öffentlicher Aufträge mit geringen Auftragswerten (WGE-Wertgrenzenerlass)“ **allen** Wertgrenzenregeln der §§ 3 von VOL/A und VOB/A weiterhin vor. Den aktuellen WGE finden Sie unter [http://abst-mv.de/pdf/Wertgrenzenerlass\\_M-V\\_2015.pdf](http://abst-mv.de/pdf/Wertgrenzenerlass_M-V_2015.pdf). Fragen zu den detaillierten Vorrangregelungen und insbesondere zur Kontingentregel des WEG sowie zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes beantworten gern die Mitarbeiter der Auftragsberatungsstelle M-V.

Dezember 2016

### **Ihr Ansprechpartner:**

Klaus Reisenauer, [reisenauer@abst-mv.de](mailto:reisenauer@abst-mv.de), Tel.: 0385/617381 - 17

### **Rheinland-Pfalz: Anwendung der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB 2016)**

Die Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24.04.2014 enthält einen dynamischen Verweis, sodass die VOB in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden ist. In einem Rundschreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 28. September 2016 wurde klarstellend darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Verwaltungsvorschrift für das Öffentliche Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz seit dem 1. Oktober 2016 folgende Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen zu beachten sind: die VOB/A 1. Abschnitt in der Ausgabe 2016, die VOB/B in der Ausgabe 2016 und die VOB/C in der Fassung der Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV), herausgegeben als DIN-Normen-Ausgabe September 2016. Das Rundschreiben zur Einführung der VOB 2016 kann hier abgerufen werden: <https://mwlvw.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren>)

### **Ihre Ansprechpartnerin:**

Dagmar Lübeck, [luebeck@eic-trier.de](mailto:luebeck@eic-trier.de), Tel. 0651/97567 – 16

### **Schleswig-Holstein I: VOB/A Abschnitt 1 in der Fassung BAnz 1. Juli 2016 anzuwenden!**

Mit Datum 27. Oktober 2016 ist die Verbindlichkeitserklärung des schleswig-holsteinischen Wirtschaftsministeriums zur Anwendung der aktuellen VOB/A Abschnitt 1 im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes, Ausgabe Nr. 18 veröffentlicht worden. Vergabestellen des Landes haben nunmehr die 2. Änderung der VOB/A Abschnitt 1 in 2016 umzusetzen. Die ab Veröffentlichung anzuwendende VOB finden sie unter: <http://www.abst-sh.de/aktuell.html>; Meldung vom 10.10.2016.

### **Schleswig-Holstein II: Evaluierung des TTG SH – Gutachten liegt vor**

Der Gutachter Wegweiser GmbH Berlin hat am 31.10. den „Evaluierungsbericht zum Tariftreue- und Vergabegesetz Schleswig-Holstein TTG“ dem Wirtschaftsministerium des Landes vorgelegt. Auf gut 200 Seiten wurde das Gesetz hinsichtlich der Zielerreichung (u. a. Aufwand und Prozesskosten, Wirkung auf den Wettbewerb, Einfluss auf Niedriglohn und Sozialsysteme) evaluiert und darüber hinaus auch Handlungsempfehlungen für die weitere Diskussion aufgezeigt. Die Gutachter kommen u. a. zu folgenden Ergebnissen:

- Die Verständlichkeit und Praktikabilität des Gesetzes wird überwiegend kritisch beurteilt.
- Die Wettbewerbsstruktur bleibt „weitestgehend konstant“. Gleichwohl leistet das Gesetz aber nur einen geringen Beitrag zur gewünschten Förderung des Wettbewerbs.
- Der „detaillierte Blick“ zeige aber „einen Trend zuungunsten von Kleinst- und Kleinunternehmen“ (bis 49 MA / 10 Mio. Umsatz): Diese ziehen sich aus Beteiligung um öffentliche Aufträge zurück; die Auftragsvergabe an diese Wirtschaftsgruppe ist abnehmend bis stark abnehmend.
- Keine erkennbare deutliche Entlastung der Sozialsysteme durch Verhinderung des Einsatzes von Niedriglohnkräften
- Rd. 98 % der Vergabestellen haben keine Verstöße gegen die Anforderungen des TTG bei den Unternehmen festgestellt. Es haben allerdings „echte“ Kontrollen kaum stattgefunden.
- Ca. 95 % der Vergabestellen berichten von erhöhtem Verwaltungsaufwand (Median: + 5-10 %; Spitzenwert allerdings + 50 %)
- Die Unternehmen verzeichnen durchweg einen erhöhten Beteiligungs-Aufwand von + 25 % im Durchschnitt.

In einer ersten Stellungnahme hebt das Wirtschaftsministerium u. a. hervor, dass man durch die Gutachter „eine Reihe von Handlungsempfehlungen bekommen“ habe, wie „wir das TTG schlanker und praktikabler gestalten können.“ Laut Wirtschaftsministerium sei eine „große TTG-Novelle für die kommende Legislaturperiode in Vorbereitung.“ Vorab plane man aber, den schleswig-holsteinisch-spezifischen Mindestlohn von derzeit 9,18 € auf 9,99 € ab 1. Februar 2017 anzuheben, um zu gewährleisten, dass sich der vergaberechtliche Mindestlohn auch

Dezember 2016

zukünftig an der untersten Lohngruppe des öffentlichen Dienstes orientiert. Damit weiche man – so der Wirtschaftsminister – bewusst von einer Empfehlung der Gutachter ab, die sich für „ein Einfrieren des Satzes auf 9,18 € aussprechen“. Die Gutachter hatten dieses Vorgehen optional aufgezeigt, um einen Verzicht auf den spezifischen Mindestlohn nach TTG SH ab dem Zeitpunkt vornehmen zu können, ab dem der bundesweite gesetzliche Mindestlohn diesen Wert erreicht hat. Der Evaluierungsbericht wird Mitte November im Landtag diskutiert, die formelle Anhörung von Verbänden und Kammern wird danach eingeleitet. Das gesamte Gutachten (lange Download-Zeit) finden sie hier: [http://wegweiser.de/de/downloads/evalttg\\_abschlussgutachten.pdf](http://wegweiser.de/de/downloads/evalttg_abschlussgutachten.pdf).

### Schleswig-Holstein III: GMSH – Service für Kommunen und Träger der öffentlichen Verwaltung

Neben dem Bund und dem Land Schleswig-Holstein können seit langem auch Kommunen, Kreise und andere Träger der öffentlichen Verwaltung in Schleswig-Holstein die Dienstleistungen der GMSH in Anspruch nehmen. Das aktuelle Dienstleistungsprogramm der GMSH ist zu finden unter: <http://www.gmsch.de/fuer-kommunen/leistungen-der-gmsch>. Dort können auch verschiedene Vertragsmuster eingesehen werden, die die GMSH für Verträge mit freiberuflich Tätigen verwendet. Weitere Informationen zu Vergabefragen und -themen runden diese neue Präsentation ab. Zum Leistungsspektrum der GMSH gehören Zuwendungsprüfungen, Wertermittlungen und Konformitätsprüfungen für BNB, aber auch Ausschreibungen und Beschaffungen. Weil das neue EU-Vergaberecht vorsieht, dass ab Oktober 2018 Vergabeverfahren vollständig elektronisch abgewickelt werden müssen, bietet die GMSH allen öffentlichen Stellen an, sich an der von ihr für das Land und andere Kooperationspartner betriebenen elektronischen Vergabeplattform [www.e-vergabe-sh.de](http://www.e-vergabe-sh.de) zu beteiligen. Derzeit nutzen diese Plattform neben dem Land und einigen Bundesbehörden u. a. die IB.SH Investitionsbank Schleswig-Holstein, die Stadt Neustadt/Holstein und der Kreis Rendsburg-Eckernförde sowie die CAU Christian-Albrechts-Universität Kiel. Gerade für kleine und mittelständische Unternehmen hat dies zudem den Vorteil, dass sie nur auf einer bzw. auf wenigen Vergabeplattformen nach öffentlichen Ausschreibungen und öffentlichen Teilnahmewettbewerben in Schleswig-Holstein recherchieren müssen. Weitere Informationen erhalten sie durch die GMSH, Herr Lars Ohse; Geschäftsbereich Beschaffung, Tel.-Nr.: 0431/599 - 1302 oder [Lars.Ohse@gmsch.de](mailto:Lars.Ohse@gmsch.de)

#### Ihr Ansprechpartner:

Volker Romeike, [romeike@abst-sh.de](mailto:romeike@abst-sh.de), Tel.: 0431/98651 – 30

## **Veranstaltungen**

---

### 6. Dezember 2016 und 2. Februar 2017: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin 1:** 06. Dezember 2016, 10.00 – 15.15 Uhr

**Termin 2:** 02. Februar 2017, 10.00 – 15.15 Uhr

**Ort:** Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden

**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

**Teilnahmeentgelt:** 40 €



Dezember 2016

### 23. Februar 2017: Vertiefungsseminar 2017 - Rahmenvereinbarungen und elektronische Beschaffungssysteme

Die Veranstaltung findet in den Räumlichkeiten der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. statt. Im kleinen Rahmen (max. 20 Teilnehmer) werden Spezialthemen des Vergaberechts behandelt und aus praktischer Sicht durchleuchtet. Thema des Vertiefungsseminars im Februar sind Rahmenvereinbarungen, das Dynamische Beschaffungssystem, den Elektronischen Katalog und die Elektronische Auktion. Außerdem wird erläutert, wie diese Systeme im Rahmen der eVergabe funktionieren.

Das Seminar wendet sich an Vergabestellen, Unternehmen und Planungsbüros sowie an Interessierte, die vertiefte Kenntnisse zu speziellen Themen im Vergaberecht erlangen möchten. Die Themenauswahl orientiert sich an praxisrelevanten Problem- und Fragestellungen, die regelmäßig bei der Durchführung oder Teilnahme von Vergabeverfahren eintreten. Aktuelle Rechtsprechung der Vergabekammern und obergerichtliche Entscheidungen sowie eine Vielzahl von Fallbeispielen werden zur Erläuterung herangezogen.

Das Seminar strebt einen lebendigen Dialog an. Die Teilnehmer können Fragen und Beiträge themenbezogen während der gesamten Vortragszeit stellen, um durch ihre Fallbeispiele praxisorientierte Hilfestellung zu erhalten.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 23. Februar 2017, 10:00-15:00 Uhr  
**Ort:** Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden  
**Referenten/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Rechtsanwalt Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt  
**Teilnahmeentgelt:** 120€ für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen



## Impressum

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstadter Str. 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:**  
Anja Theurer, ABST Brandenburg, Telefon: 030/3744607-0, E-Mail: [anja.theurer@abst-brandenburg.de](mailto:anja.theurer@abst-brandenburg.de)

**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.abst.de](http://www.abst.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**  
ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.